



# Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in der Stadt Oldenburg

## „Förderprogramm Photovoltaik“

25.2.2020

Energieeinsparung und Klimaschutz stellen für die Stadt Oldenburg eine zentrale umweltpolitische Aufgabe dar. Auf der Grundlage des 2012 vom Rat der Stadt Oldenburg beschlossenen Energie- und Klimaschutzkonzeptes sollen nationale und internationale Klimaschutzziele durch eine erhebliche Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Stadtgebiet maßgeblich unterstützt werden.

Die Photovoltaik stellt eine besonders effiziente und umweltentlastende Form der Energiebereitstellung dar. Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Solarstrom.

### § 1 Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist die Errichtung von Photovoltaik (PV-Anlagen) mit einer elektrischen Leistung von 3 bis maximal 35 Kilowatt Spitzeneistung (kWp) auf und an Gebäuden im Gebiet der Stadt Oldenburg.

### § 2 Antragsberechtigte

Als Gebäudeeigentümer sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts, kirchliche, soziale und caritative Einrichtungen antragsberechtigt. Wohnungseigentümergeinschaften bestellen eine bevollmächtigte Vertretung, an die die Förderung ausgezahlt wird. Juristische Personen des Privatrechts, kirchliche, soziale und caritative Einrichtungen, sind durch Ihre Beschlussorgane und deren Bevollmächtigte antragsberechtigt.

### § 3 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 100,00 € pro vollem Kilowatt-Spitzenleistung (kWp) für Anlagen von 3 bis 10 kWp (300,00 € bis 1.000,00 €) pro Gebäude (bzw. pro Haus bei Doppel- und Reihenhäusern) gewährt. Für Anlagen von 11 bis 35 kWp wird ein Festbetrag von 1.000 € gezahlt.

### § 4 Allgemeine Antrags- und Fördervoraussetzungen

(1) Förderfähig sind ausschließlich in den Markt eingeführte Anlagen.

(2) Bis zur bestandskräftigen Zusage des Förderantrages darf mit dem Vorhaben nur begonnen werden, wenn der vorzeitigen Vorhabenbeginn schriftlich beantragt und von der Stadt schriftlich genehmigt wurde. Als Vorhabenbeginn gilt bereits der rechtsgültige Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

(3) Die Maßnahme muss den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig sein.





(4) Photovoltaikanlage die aufgrund einer öffentlich rechtlichen Verpflichtung eines städtebaulichen Vertrages oder eines Durchführungsvertrages gebaut werden müssen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

(5) Mit der Durchführung der im Zusammenhang mit der Errichtung der PV-Anlage erforderlichen Maßnahmen dürfen nur entsprechend fachkundige Handwerksbetriebe beauftragt werden. Eigenleistungen sind von der Förderung ausgenommen.

(6) Der/Die Antragstellende erklärt sich bereit, dass die im Zuge des Antragsverfahrens oder zu einem späteren Zeitpunkt durch die Stadt Oldenburg erhobenen Daten zu statistischen Zwecken oder aus Gründen der Weiterentwicklung dieses Förderprogrammes anonym genutzt werden können.

(7) Die/Der Antragstellende erklärt sich einverstanden, dass eine Kontrolle der Bauausführung der Maßnahme durch die Stadt Oldenburg jederzeit nach Absprache bis zur Bewilligung der Fördermittel durchgeführt werden kann.

## **§ 5 Kumulation**

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen (z.B. Kreditanstalt für Wiederaufbau) ist grundsätzlich möglich, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen.

## **§ 6 Antragsverfahren**

(1) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(3) Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Oldenburg, Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Fachdienst Umweltmanagement, Industriestraße 1 a, 26105 Oldenburg zu stellen. Das erforderliche Antragsformular ist beim Fachdienst Umweltmanagement oder im Internet ([www.oldenburg.de/energie](http://www.oldenburg.de/energie)) erhältlich.

(4) Ein vollständiger Antrag im Sinne von Absatz 1 umfasst das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit allen darin geforderten Anlagen und den gültigen Angeboten. Die Stadt Oldenburg behält sich vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erlässt die Stadt eine schriftliche Förderzusage.

(5) Die endgültige Bewilligung der Fördermittel kann nur innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach schriftlicher Förderzusage beantragt werden. Innerhalb dieser Frist sind der Stadt, Fachdienst Umweltmanagement alle gemäß Förderzusage verlangten Nachweise vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung um maximal 3 Monate möglich, wenn die Verlängerung vor Ablauf der Frist schriftlich beantragt und begründet wird. Bei Nichtbeachtung verliert die Förderzusage umgehend ihre Gültigkeit.



(6) Wenn seitens des Fördermittelgebers festgestellt wird, dass die Anforderungen der Förderrichtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden, wird der endgültige Bewilligungsbescheid erlassen und die Fördersumme auf das Konto der/des Antragstellenden überwiesen.

(7) Änderungen im Vorhaben gegenüber den eingereichten Antragsunterlagen sind der Stadt grundsätzlich unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch mit Einreichung aller erforderlichen Nachweise. Änderungen, die nicht im Einklang mit der Richtlinie stehen, führen zur vollständigen Versagung der Bewilligung. Zugesagte Zuschüsse werden gekürzt, wenn die Leistung der PV-Anlage gegenüber dem Angebot unterschritten wird. Eine Erhöhung des zugesagten Zuschusses ist nicht möglich. Falls eine Förderung versagt wird, hat der/die Antragssteller-/in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

### **§ 7 Rückforderung**

(1) Die geförderte Photovoltaikanlage ist mindestens 10 Jahre nach Fertigstellung (Datum der Einspeisezusage) zu erhalten. Wird sie vor Ablauf dieser Frist entfernt, führt dies zur Aufhebung des Bewilligungsbescheides und zur Rückforderung der Förderung.

(2) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.

### **§ 8 Ergänzende Vorschriften**

Soweit diese Richtlinie keine entgegenstehenden Regelungen trifft, gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Oldenburg für die Gewährung von Zuwendungen mit Ausnahme der hierin enthaltene Regelung nach § 3, Absatz 1 und 3 (Subsidiarität) sowie § 5, Satz 3 (Finanzierungsplan).

### **§ 9 Änderungen**

Die Verwaltung kann unwesentliche Änderungen dieser Richtlinie bei Bedarf selbst vornehmen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach dem Beschluss des Rates der Stadt Oldenburg in Kraft und ersetzt die bislang gültige Richtlinie vom 10.9.2019.